

## Gemeinde Neckartenzlingen

### Änderung der Friedhofssatzung vom 01.08.2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 31 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde, hat der Gemeinderat am 27.09.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### § 1

Anlage 2 zu § 4 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

**Die Benutzungsgebühren werden zum 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:**

<b>1.</b>	<b>Grabherstellungsgebühren</b>	
1.1.	Erstellen eines Reihen-, Reihenrasen- bzw. Wahlgrabes (einfachtief)	821,10 €
1.2.	Erstellen eines Kindergrabes (bis 10 Jahren)	387,94 €
1.3.	Erstellen eines Sternenkindergrabes	gebührenfrei
1.4.	Erstellen eines Urnenwahlgrabes	103,53 €
1.5.	Zuschlag für Tieferlegung bei doppeltiefen und zweistellig doppeltiefen Wahlgräbern	273,70 €
1.6.	Zuschlag für Tieferlegung noch vorhandener Gebeine	101,15 €
1.7.	Zuschlag für Handaushub pro Std / pro Mann	82,11 €
1.8.	Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen, je nach Größe der Gebeinebehälter, Öffnen und Schließen der Gebeineruhestätte pro Std / pro Mann	82,11 €
1.9.	Erdabfuhr (nur bei Gräbern, bei denen die überschüssige Erde maschinell verladen werden kann) zuzüglich der gültigen Deponiegebühren	95,20 €
1.10.	Einsatz eines Kompressors, je Stunde	82,11 €
1.11.	Beisetzung einer Urne ohne Geistlichen/Redner	77,35 €
1.12.	Beisetzung einer Urne mit Geistlichem/Redner	124,95 €
1.13.	Bestattungsaufsicht pauschal 2 Stunden	128,52 €

1.14.	Bestattungsaufsicht je weitere ½ Stunde	34,51 €
1.15	Für Bestattungen, die in Ausnahmefällen (feiertagsbedingt) an einem Samstag durchgeführt werde, wird ein Zuschlag für Grabherstellungskosten und Bestattungsaufsicht berechnet.	50 % der Gebühren
<b>2.</b>	<b>Herstellung von Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen bzw. Grabfeldbepflanzungen</b>	
2.1.	Für ein Kindergrab	180,00 €
2.2.	Für ein Reihengrab	332,00 €
2.3.	Für ein Wahlgrab doppeltief	332,00 €
2.4.	Für ein Wahlgrab zweistellig / doppeltief	2.819,00 €
2.5.	Für ein Urnenwahlgrab	224,00 €
2.6.	Für ein Urnenwahl- Gemeinschaftsgrab	1.684,00 €
2.7.	Für ein Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	450,00 €

<b>3.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
3.1.	Umbettung von Särgen bzw. Gebeinen (je nach Zeitaufwand und Zustand der Leiche) pro Std /pro Mann	82,11 €
3.2.	Umbettung und Ausgrabung von Urnen	124,95 €
3.3.	Bestattung von unreifen Leibesfrüchten, Frühgeburten und Leichenteilen ohne Trauerfeier nach Zeitaufwand je Stunde	82,11 €

Neckartenzlingen, den 28.09.2022

Gez.  
Melanie Braun, Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.